

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Angebot und Abschluss

1. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Die Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht, wir widersprechen ihnen ausdrücklich.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge, Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden werden erst verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

## II. Preise

1. Die Preise verstehen sich ab Lager oder Werk, zuzüglich Fracht und Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Sofern zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Preiserhöhungen durch unsere Vorlieferanten erfolgen, sind wir berechtigt, den Mehrpreis in Rechnung zu stellen.
3. Aufträge über bereitgestellte Waren können nicht annulliert werden, ebenso ist die Rückgabe von bereits gelieferten Waren ausgeschlossen. Falls wir dem Käufer aufgrund besonderer Vereinbarung ein Rückgaberecht für bereits ausgelieferte Waren einräumen und der Käufer dieses Recht ausübt, sind wir dazu berechtigt, bei Lagerware eine Bearbeitungsgebühr von 10% des Warenwertes, mindestens jedoch € 10,- zu erheben. Bei Kommissionsware gilt die gleiche Bearbeitungsgebühr, mind. jedoch die Kosten, die der Vorlieferant in Rechnung stellt. Weitergehende Ansprüche von uns, sowie das Recht des Käufers, den Nachweis geringerer Kosten zu führen, bleibt unberührt.

## III. Zahlung

1. Falls nichts anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.
  2. Wechsel und Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit der Wertstellung des Tages an, an dem wir über den Gegenwert verfügen können, und zwar unter der Voraussetzung, dass uns eine Diskontierung möglich ist. Ist dies nicht der Fall, so behalten wir uns vor, die Wechsel an den Käufer zurückzugeben und Barzahlung zu verlangen.
  3. Stempelsteuer, Diskont-, Einzugsspesen und Zinsen sind stets sofort fällig und vom Käufer zu tragen. Bei Zahlungsverzug berechnen wir, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, Verzugszinsen in Höhe von 1,25% pro Monat über dem Basiszins, es sei denn, der Verkäufer weist eine höhere Belastung mit höherem Zinssatz, bzw. der Käufer eine niedrigere Zinsbelastung nach. Die Zinsen sind sofort fällig.
  4. Kommt der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach oder werden vor vollständiger Durchführung des Vertrages Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind (Scheck- und Wechselprotest, Zahlungsverzug) so werden alle unsere Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit sofort fällig.
- Wir sind dazu berechtigt, noch von uns zu erbringende Lieferungen und Leistungen nur gegen Barzahlung sämtlicher offener Rechnungsbeträge oder gegen Gewährung ausreichender Sicherheiten zu führen. Nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzter Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir sind ferner dazu berechtigt, die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu untersagen und deren Herausgabe sowie die Herausgabe an uns sicherungsübereigneter Gegenstände an uns auf Kosten des Käufers zu verlangen. Dadurch entstehende Kosten, Mehrfrachten, Versand- und sonstige Spesen sowie etwaige Wertminderungen oder Nutzungsschädigungen sind uns zu ersetzen. Der Käufer ist in diesem Falle dazu verpflichtet, uns seine Maschinen und Geräte sowie sein Personal zur Verladung der von uns zurückgenommenen Waren kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## IV. Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Lieferungen bleiben bis zur Bezahlung unserer Forderungen, auch der künftigen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderungen. Bei- und Verarbeitung erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
2. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörender Ware durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware einschließlich der Aufwendungen für die Verarbeitung im Zeitpunkt der Verarbeitung (Verbindung, Vermischung). Unsere hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten sinngemäß als Vorbehaltsware entsprechend diesen Bedingungen.
3. Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt und unter der Voraussetzung veräußern, dass die aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer entstehenden Forderungen gemäß den Absätzen 4 und 5 auf uns übergehen, insbesondere die Veräußerung nicht an Abnehmer erfolgt, welche die Abtretbarkeit ausschließen oder von einer Genehmigung abhängig machen und die Abnehmer nicht gegen die Forderung aus der Veräußerung der Vorbehaltsware des Käufers aufrechnen können. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Sicherungsübereignung und zur Verpfändung ist der Käufer nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Der Käufer verpflichtet sich dazu, bei Zahlungsschwierigkeiten des Drittschuldners eigene Forderungen nicht zu unserem Nachteil geltend zu machen und auf unser Verlangen seine eigene Sicherung auf uns zu übertragen.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer nach Verarbeitung alleine oder zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verarbeitet, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- und Werklieferungsvertrag verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im voraus an uns abgetreten, wie es in den Absätzen 4 und 5 bestimmt ist.
7. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung unseres Vorbehalts Eigentums durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

## V. Lieferung

1. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers geht die Gefahr auch bei frei Haus-Geschäften auf den Käufer über.
2. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der Annahme der Bestellung durch uns.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand unser Lager oder das Herstellerwerk verlassen hat bzw. die Versandbereit-

schaft dem Käufer mitgeteilt worden ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstigen, unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen für die Dauer der Störung. Der Verkäufer ist verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

4. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang, und für den Fall, dass dies eine zügige Abwicklung vorteilhaft erscheint, zulässig.
5. Schadensersatzansprüche des Käufers im Falle der Lieferverzögerung, gleich aus welchem Rechtsgrund, besteht nicht, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
6. Die Lieferfrist beginnt nicht bzw. verlängert sich angemessen, solange nicht alle Einzelheiten der Ausführung durch den Käufer geklärt sind.
7. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN für Stahl und Eisen in handelsüblichen Rahmen innerhalb der Toleranzen von Herstellerland und Lieferwerk zulässig.

## VI. Gewährleistung

1. Für Mängel unserer Lieferungen und Leistungen – außer bei zugesicherten Eigenschaften oder bei Schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten – haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:
  - a.) Für alle Waren gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen ab Gefahrenübergang: Bei gewerblicher und/oder beruflicher Nutzung beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate, bei Neuprodukten für die private Nutzung 24 Monate. Wird im Rahmen der Gewährleistung nachgebessert oder nachgeliefert, löst dies keinen neuen Beginn der Gewährleistungsfrist aus.
  - b.) Bei gebrauchten Waren beträgt die Gewährleistungsfrist ab Gefahrenübergang bei privater Nutzung 12 Monate, bei gewerblicher und/oder beruflicher Nutzung wird die Gewährleistung ausgeschlossen.
2. Mängelrügen müssen uns gegenüber unverzüglich, spätestens am 8. Tag nach Erhalt der Ware bzw. nach Entdeckung eines versteckten Mangels schriftlich zugehen. Der Käufer ist dazu verpflichtet, die Ware unverzüglich auf seine Kosten auf offensichtliche Mängel hin zu untersuchen. Im Streckengeschäft hat er sicherzustellen, dass sein Abnehmer die Untersuchungs- und Rügepflichten erfüllt, andernfalls hat er für diesen wie für einen Erfüllungsgehilfen einzustehen. Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge bzw. Untersuchung der Ware gilt diese durch den Kauf genehmigt.
3. Bei berechtigten Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Rücknahme fehlerhafter und Ersatz durch einwandfreie Ware berechtigt. Wir sind auch dazu berechtigt, anstelle des Ersatzes den Minderwert zu ersetzen. Das Recht des Käufers, bei Fehl schlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung Minderung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, bleibt unberührt.
4. Wir übernehmen keine Gewähr, wenn der Mangel aus folgenden Gründen entstanden ist:
  - durch unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung des Kaufgegenstandes
  - bei übermäßiger Beanspruchung des gelieferten Materials
  - bei fehlerhafter Montage durch den Käufer oder Dritte
  - bei fehlerhafter Inbetriebsetzung
  - bei Nichtbeachtung der Montage- oder Bedienungsanleitung und der einschlägigen Normen.
5. Nach Entdeckung eines Mangels hat der Käufer die Bearbeitung bzw. den Gebrauch der Ware sofort einzustellen. Zur Vornahme aller uns oder unserem Vorlieferanten nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Untersuchungen, Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Käufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit.
6. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, gleich aus welchem Rechtsgrund oder Mängelfolgeschaden, sind, soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
7. Die Teile, für die wir unentgeltlich Ersatz liefern, werden unser Eigentum. Sie sind vor Veränderungen und Anrosten zu schützen und auf Anfordern unter Bezeichnung der schadhafte Stellen auf unsere Kosten zurückzusenden. Material, das uns zur Überprüfung eingeschickt wird, können wir ein Vierteljahr nach Weitergabe des Werkfundberichtes verschrotten.
8. Sofern der Lieferant unmittelbar gegenüber dem Endabnehmer Gewährleistung übernimmt, sind die Gewährleistungsansprüche des Käufers auf die Geltendmachung der Ansprüche gegenüber unserem Vorlieferer beschränkt.
9. Die vorstehenden Bedingungen gelten auch bei Lieferung anderer als verträglichem Ware sowie etwaigen Ansprüchen des Käufers aus Verschulden bei Vertragsschluss oder Verletzung vertraglicher Nebenverpflichtungen entsprechend.
10. Bei Waren, die vereinbarungsgemäß, insbesondere nach dem Wortlaut unserer Auftragsbestätigung als deklariertes Material verkauft worden sind (beispielsweise sogenanntes IIa), steht dem Käufer keine Ansprüche wegen etwaiger Qualitätsmängel zu.

## VII. Datenschutz

Der Käufer wird hiermit darüber informiert, dass der Verkäufer im Rahmen der Geschäftsverbindungen gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

## VIII. Gerichtsstand/Erfüllungsort

1. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen bleiben die sonstigen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Erfüllungsort für unsere sämtlichen Lieferungen ist der Ort unseres jeweiligen Lagerbetriebs.
3. Soweit Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden sowie in allen anderen Fällen ist Gerichtsstand Bad Saulgau, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
4. Auf die Vertragsbeziehungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
5. Ist der Käufer weder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gelten diese Bestimmungen nur insoweit, als sie nicht mit den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen.

## IX: Rechtswirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen rechtswirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke im Vertrag ergeben, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht.